

von-Vincke-Schule Soest · LWL- Förderschule
Hattroper Weg 70 · 59494 Soest

Servicezeiten:

Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr

Ansprechpartner:
Andreas Liebald

Tel.: 02921 684-121

Fax: 02921 684-269

E-Mail: andreas.liebald@lwl.org

06.08.2020

Liebe Eltern,

am 12.08.2020 beginnt der Unterricht wieder für alle Schülerinnen und Schüler an der von-Vincke-Schule. Das Schulministerium hat uns Vorgaben mitgeteilt, die eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten ermöglichen sollen. Dabei soll der Schutz der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das Schulministerium hat u. a. eine Maskenpflicht eingeführt, die auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gilt.

Eine Ausnahme hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, sobald sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

In allen anderen Klassen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung und gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Fachräumen.

Lehrkräfte können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

Die Schule kann in Ausnahmesituationen vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Auch aus medizinischen Gründen sind Ausnahmen möglich. Diese müssen jedoch ärztlich attestiert werden.

Diese Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen getroffen worden und sind zunächst bis zum 31.08.2020 befristet.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Gesichtsvisiere sind nicht ausreichend.

Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, wird der Unterricht in festen Klassen und Kursen stattfinden. Sitzordnungen werden dokumentiert und müssen eingehalten werden.

Nachmittagsunterricht und Verpflegung in der Mensa

Der Unterricht wird zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Auch der Nachmittagsunterricht findet (mit Ausnahme der Grundschulklassen) wieder ganz normal statt. Dazu wird auch der Mensabetrieb wieder stattfinden.

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, werden in der Mensa besondere Hygienemaßnahmen getroffen. Die genauen Regelungen zum aktuellen Mensa-Betrieb entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage, die auch auf der Schulhomepage unter „Aktuelles“ heruntergeladen werden kann.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule länger als sechs Wochen nicht, wird die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind im Distanzunterricht verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem engen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem eine relevante Erkrankung besteht, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.

Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Vorgehen bei auftretenden Corona-Symptomen und bei Schnupfen

Schülerinnen und Schüler, die COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und dürfen die Schule nicht besuchen. Sollten die Symptome erst im Laufe des Schultages auftreten, sind sie zum Schutz der Anwesenden **unmittelbar und unverzüglich von den Eltern abzuholen**. Bis zum Verlassen der Schule werden sie getrennt untergebracht und beaufsichtigt.

Auch Schnupfen kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Sollte Ihr Kind Schnupfen haben ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens, belassen Sie Ihre Kinder unbedingt zunächst für 24 Stunden zur Beobachtung zu Hause.

Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich Urlaubsrückkehrer/innen aus einem Risikogebiet unverzüglich in 14tägige häusliche Quarantäne begeben und mit dem örtlichen Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen müssen. Eine Befreiung von der Quarantänepflicht setzt die Vorlage eines negativen Testergebnisses voraus.

Unterricht auf Distanz

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler gleichwertig.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird deshalb allen am Schulleben Beteiligten empfohlen!

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Liebold
(Schulleiter)